

43. Unter welchen Voraussetzungen ist der Reichspostfiskus für einen Vermögensschaden haftbar, der dem Inhaber eines Postscheckkontos aus einem von einem Dritten unter Beteiligung eines Postangestellten verübten Betrug erwachsen ist?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. März 1922 i. S. der off. Handelsges. S. Bl. (Rl.) m. Deutsches Reich (Weil.). VII 704/21.

I. Landgericht Leipzig. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin hat den Beklagten auf Zahlung von 50500 *M* nebst Zinsen in Anspruch genommen und zur Begründung dargelegt: Am 27./28. November 1919 habe bei ihr ein unbekannter Verrüger, der sich fälschlich als Inhaber der Firma O. K. in E. vorgestellt habe, einen Flügel und ein Pianino zum Preise von zusammen 24000 *M* bestellt. Am 28. November habe er vorgespiegelt, daß er von seinem Postscheckkonto in E. 74500 *M* auf das Postscheckkonto der Klägerin habe überweisen lassen, und um Auszahlung des die Rechnung der Klägerin übersteigenden Betrags von 50500 *M* mit der Angabe gebeten, er müsse das Geld so schnell zur Hand haben, da er in E. noch ein anderes dringendes Geschäft abschließen wolle und nicht viel Zeit habe. Die Klägerin habe ihn hingehalten, da die Post noch nicht eingegangen sei. Gleich darauf habe ihr der Briefträger einen Brief, enthaltend einen regelrechten Gutschriftzettel des Postscheckamts überbracht, inhalts dessen ihr von der Firma O. K. am 27. November 1919 74500 *M* telegraphisch überwiesen waren. Die Schriftstücke seien gefälscht gewesen. Sie habe aber in der Überzeugung von der Richtigkeit der Überweisung dem Schwindler 50500 *M* ausgezahlt. Für den so entstandenen Schaden müsse ihr der Beklagte Ersatz leisten. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

Der Begründung der angefochtenen Entscheidung kann nicht überall beige stimmt werden.

Mit gutem Grunde hat der Berufungsrichter bei Unterstellung des Sachvortrags der Klägerin angenommen, daß an der Ausführung des Betrugs, dem die Klägerin zum Opfer fiel, ein Postangestellter beteiligt war, und insbesondere ein Postangestellter die wesentlichsten Hilfsmittel für den Betrug, nämlich die Vordrucke zu dem falschen Kontoauszug und dem Gutschriftzettel, den Briefumschlag, den Poststempel zur Herstellung des Stempelabdrucks auf dem Zettel sowie die Kenntnis vom richtigen Stande des Kontos der Klägerin beschafft und weiterhin den Brief mit den trügerischen Nachrichten im Postscheckamt unter die zum Abgang bestimmten Postsachen eingeschmuggelt habe. Daß deshalb dieser Postbeamte, wie die Revision meint, als der eigentliche und ursächlich einzige Täter bei Verübung des Betrugs anzusehen wäre, davon kann nicht die Rede sein. Es handelt sich insofern immer nur um eine, freilich sehr wesentliche, Hilfsstätigkeit zum Betruge. Ausgeführt ist das Vergehen nach der begründeten Annahme des Berufungsrichters von dem in den Geschäftsräumen der Klägerin am 27. und 28. November 1919 tätig gewordenen Schwindler, der wahrscheinlich auch den falschen Kontoauszug und Gutschriftzettel ausgefüllt hat und vermutlich selbst nicht zu den Postbeamten gehört. Wenn aber der Berufungsrichter den von ihm angenommenen Sachverhalt für die Entscheidung des Rechtsstreits als erheblich abweichend von dem Falle beurteilen will, wenn sämtliche Handlungen zur Übersendung der falschen Gutschriftsachricht bis zu deren Ausgang aus dem Postscheckamt von einem Postbeamten vorgenommen worden wären, so ist dem nicht beizupflichten. Für die Frage der Haftung des Beklagten kann es rechtlich keinen wesentlichen Unterschied begründen, ob die Hilfsmaßnahmen zur erfolgreichen Durchführung des Betrugs im ganzen Umfang oder, wie das Berufungsurteil annimmt, zum wesentlichen Teile von einem Postbeamten vorgenommen sind. Dabei ist auch ein grundsätzliches Bedenken der Revisionsbeantwortung zu berühren. Diese will den eingetretenen Schaden auf die selbständige Entschließung der Klägerin zur Zahlung der 50 500 M an den Schwindler zurückführen, danach nicht die betrügerische Hilfsstätigkeit eines Postbeamten, sondern lediglich die in der Zahlung liegende Verfügung der Klägerin über ihr vermeintliches Guthaben als ursächlich für den Schaden betrachten und schon aus diesem Grunde jede Haftpflicht der Post und des Reichs verneinen. Dieser Ansicht ist aber nicht zu folgen. Der schuldige Postbeamte hat hier in seiner Hilfsstätigkeit wesentliche Mitursachen für die Entstehung des tatsächlich eingetretenen Schadens gesetzt, und seine Betätigung in dieser Richtung

war auch generell geeignet, in Verbindung mit der beabsichtigten Handlungsweise des Haupttäters zu einem der Klägerin schädlichen Erfolge von der Art, wie er eingetreten ist, zu führen. Die Sachvergänge haben hier in einer von den Teilnehmern am Betruge vorgeesehen, folgerichtig zusammenhängenden Entwicklung das Ergebnis gehabt, daß die Klägerin einen Verlust von 50500 M erlitt. Da sie auf den ihr vermeintlich in dieser Höhe gutgeschriebenen Betrag keinen Anspruch hatte, entsprach es durchaus den Verhältnissen des ihr vorgepiegelten Tatbestands, wenn sie nicht daran dachte, die Summe ohne Entgelt zu behalten, sondern den Entschluß faßte und ausführte, dem vermeintlichen Einzahler einen gleichen Betrag aus ihren Mitteln gutzubringen und bar zu zahlen. Ob und inwiefern dabei der Klägerin eine gemäß § 254 BGB. erhebliche Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist nach dem zeitigen Stande des Rechtsstreits nicht zu untersuchen.

Die Frage, ob etwa wegen der von einem Postbeamten betätigten Beihilfe zum Betruge der Beklagte nach § 1 KHaftG. vom 22. Mai 1910 der Klägerin ersatzpflichtig ist, hat der Berufungsrichter mit Recht verneint. Die Anwendung dieses Gesetzes erfordert, daß von einem Reichsbeamten eine einen Schaden verursachende oder mitverursachende Amtspflichtverletzung in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt begangen ist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch bei Pflichtverletzungen von Postbeamten eine solche Beziehung zum Gebiete der staatlichen Hoheitsrechte hervortreten kann (vgl. RWB. Bb. 91 S. 273, DeLuz, Die Beamtenhaftpflichtgesetze, 3. Aufl. S. 291). Dies wird jedoch für die Handlungen, die im vorliegenden Falle vermutlich von einem Postbeamten zur Ermöglichung des Betrugs vorgenommen sind, nicht ersichtlich. Die Handlungen beziehen sich vielmehr auf den Verkehr und das Rechtsverhältnis, die im Postscheckvertrage der beiden Prozeßparteien, einem Kassenhaltungsvertrage (Trimborn, Postscheckgesetz S. 40/41), ihre Grundlage finden und dem Gebiete des bürgerlichen Rechts zugehören. Das gilt nicht nur für den Fall, daß der schuldige Beamte als Hilfskraft des Postfiskus (vgl. § 278 BGB.) bei Bearbeitung des postalischen Kontos der Klägerin mitzuwirken hatte, sondern auch, wenn er hiermit dienstlich nicht befaßt war. Auch letzterenfalls hätte sich seine Hilfsstätigkeit zum Betrug außerhalb des Kreises einer Ausübung öffentlich-rechtlicher Gewalt gehalten; er hätte Umstände, die sich aus einem privatrechtlichen Verhältnisse zwischen der klagenden Firma und dem beklagten Reich ergeben, ihn aber dienstlich nicht angingen, als Hilfsmittel zur Durchführung eines schweren Vergehens gegen das Strafgesetz benützt.

Andererseits ist auch die im Berufungsurteil unentschieden gelassene Frage zu verneinen, ob etwa nach § 9 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 — das durch das Änderungsgesetz vom 22. März

1921 (RWB. S. 242) nicht berührt ist — eine Haftpflicht des Beklagten für den der Klägerin zugefügten Schaden ausgeschlossen ist. Dieser § 9 behandelt im ersten Absatz das Haftungsverhältnis der Post gegenüber dem Kontoinhaber, indes nur in der Begrenzung auf die von letzterem erteilten Aufträge, also namentlich die Schecks und Überweisungen; er bezeichnet insofern in vollem Einklange mit der Natur des ganzen Rechtsverhältnisses, aber noch unter Einschränkung auf die bei dem Postcheckamt eingegangenen Aufträge, grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit als anwendbar und schließt nur eine Haftung der Post für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge aus. Der hier in Betracht kommende Fall, wo der Kontoinhaber nicht Auftraggeber, sondern Empfänger einer Gutschrift ist, hat im Gesetze keine ausdrückliche Behandlung gefunden und ist auch in der Begründung des Gesetzesentwurfs nicht erörtert. Nach den Richtlinien des § 9 Abs. 1 darf angenommen werden, daß für diesen Fall eine Haftung der Post nicht schlechthin ausgeschlossen ist, sondern sich grundsätzlich — worauf es hier allein ankommt — nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt. Dies entspricht auch der im Schrifttum herrschenden Meinung (vgl. Trimborn, § 9 Anm. 4, Staedler, Postcheckgesetz S. 105 fig., Riggl, Postrecht S. 264; a. Anf. Weiland, Postcheckgesetz S. 38).

Das Berufungsurteil hat nun an sich sachgemäß in Frage gezogen, ob eine Verpflichtung des Beklagten zum Erfay des der Klägerin entstandenen Schadens aus dem Gesichtspunkte des § 278 oder des § 831 BGB. oder endlich auf Grund Verschuldens eines verfassungsmäßigen Vertreters des Postfiskus anzunehmen ist, und ist nach allen drei ange deuteten Richtungen zu einem der Klägerin ungünstigen Ergebnis gelangt. Zu den §§ 278, 831 ist namentlich erwogen: Die Tätigkeit, die ein Postbeamter bei Begehung des Betrugs ausgeübt haben sollte, habe, soweit sie nicht im Austragen der gefälschten Nachricht bestanden habe, nicht zum Ziele gehabt, die Verbindlichkeit des Beklagten zu erfüllen. Der Beamte habe nicht eine Handlung vorgenommen, die dem Beklagten oblag, sondern habe ausschließlich im eigenen Interesse eine Tätigkeit entfaltet, zu der ihm seine Beschäftigung durch den Beklagten Gelegenheit geboten habe, und der Beamte habe jene Tätigkeit auch nicht in Ausführung der Verrichtung entwickelt, zu der ihn der Beklagte bestellt habe, sondern er habe nur die durch Besorgung ihm übertragener Geschäfte gebotene Gelegenheit benützt, im eigenen Interesse tätig zu werden. Nur der Beamte, der an der Beförderung des Briefs zu der Klägerin teilgenommen habe, könnte als Gehilfe bei der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Beklagten und in Ausführung von Verrichtungen für diesen gehandelt

haben. In soweit sei aber — wie das Urteil des näheren darlegt — eine Haftung des Beklagten aus § 278 wie aus § 831 ausgeschlossen.

Der Revision ist einzuräumen, daß die mitgeteilten Urteils-ermäßigungen nicht bedenkenfrei sind. Freilich geht es zu weit, wenn die Revision auszuführen versucht: Der ungetreue Postangestellte habe durch die Verletzung der dem Beklagten obliegenden Vertragspflicht der Geheimhaltung des Kundenkontos eine schuldhafte Handlung vorgenommen, für die der Beklagte nach § 278 BGB. hafte. Das gleiche ergebe sich für die Haftung des Beklagten aus § 831 BGB. Die Verrichtung, zu der der Beklagte seine Angestellten bestellt hat, und die Tätigkeit der Angestellten in Ausführung dieser Verrichtung sei der ganze Kreis von Arbeiten und Unterlassungen, die die Erledigung des Postcheckvertrags mit sich bringe. Ein Angestellter, der die ihm in Ausführung der ihm übertragenen Verrichtungen zugänglichen Vorbrücke, Umschläge, Stempel und vor allem die ihm anvertrauten Geschäftsgeheimnisse zum Schaden des Girokunden benutze, füge diesem „in Ausführung der Verrichtung“ widerrechtlich Schaden zu. Gegenüber diesen Ausführungen ist streng an den in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen festzuhalten. Danach wäre hier gegen den Beklagten der § 278 nur anwendbar, wenn die als Schadensursache mitwirkende Handlung eines Postbeamten in unmittelbarer innerem Zusammenhange mit der von diesem Beamten zur Erfüllung des Girovertrags der Parteien ausgeübten dienstlichen Hilfs-tätigkeit geschehen wäre, und ähnlich wäre zur Anwendung des § 831 erforderlich, daß die für den Schaden ursächliche Handlung eines Postbeamten noch dem Kreise der Maßnahmen zuzuzählen wäre, welche die Ausführung der diesem Beamten übertragenen dienstlichen Verrichtungen darstellen. Geht man hiervon aus, so ist es allerdings in teilweisem Einklange mit der Revision als zu eng zu beanstanden, wenn das Berufungsurteil allein die Tätigkeit des Beamten, der an der Beförderung des Briefs zu der Klägerin teilnahm, als eines Erfüllungsgehilfen (§ 278) und eines zu einer Verrichtung Bestellten (§ 831) näher erörtert. Die Anwendung der §§ 278, 831 könnte auch in Frage kommen und wäre zu bejahen, wenn der postalische Betrugsgewinn dienstlich mit der Bearbeitung des Postcheckkontos betraut gewesen wäre. Namentlich wäre dann zwischen der Dienstverrichtung des Beamten, die zugleich eine Hilfs-tätigkeit zur Erfüllung des Vertrags der Parteien bedeutet, und dem von ihm rechtswidrig begangenen Verrat der Höhe des Kontos der Klägerin an den Betrugsgenossen (vgl. § 7 PostSchG.) ein so naher innerer Zusammenhang gegeben, daß sich eine Haftung des Postfiskus für den Schaden der Klägerin sowohl aus § 831 als auch aus § 278 BGB. begründen ließe. Dagegen ist der Revision nicht zu folgen, wenn sie, wie ihren

Ausführungen entnommen werden muß, eine noch weitere Anwendbarkeit dieser beiden Vorschriften annimmt. War der schuldige Postbeamte in keiner Weise mit der Bearbeitung des Kontos der Klägerin dienstlich befaßt, so hat er lediglich gelegentlich gewisse in den Räumen des Postcheckamts bestehende Zugangsmöglichkeiten dazu ausgenutzt, dem Genossen am Betrage Hilfsmittel zur Durchführung des Vergehens zu beschaffen. Insoweit ist eine Anwendung der §§ 278, 831 gegen den Beklagten nicht zu rechtfertigen. Soweit aber im vorstehenden die Begründung des Berufungsurteils beanstandet ist, führt dies nicht zur Aufhebung des Urteils. Denn die Klägerin ist gar nicht in der Lage, darzulegen und nachzuweisen, daß der postalische Gehilfe des Betrügers dienstlich mit dem Konto der Klägerin etwas zu tun hatte. Nach ihren Ausführungen in den Vorinstanzen und nach den Annahmen des Berufungsurteils ist lediglich damit zu rechnen, daß irgendein Postbeamter, der vielleicht nicht einmal Beamter des Postcheckamts war, an der Durchführung des Betrugs beteiligt war.

In Frage bleibt der Klagegrund eigenen Verschuldens des Postfiskus, wobei nur an vertragliches Verschulden zu denken ist (§§ 31, 89, 276 BGB.). Im angefochtenen Urteil wird dazu nur bemerkt: „Schließlich ist auch nicht erwiesen, daß der Schaden auf mangelhafte Einrichtung des Postcheckamts zurückzuführen ist. Ob eine solche darin zu finden ist, daß, wie die Klägerin behauptet, keine unbedingt zuverlässigen Vorkehrungen gegen den Zutritt unberufener Personen in die Diensträume des Postcheckamts getroffen sind, kann dahingestellt bleiben, da nicht zu erweisen ist, daß der Schaden dadurch verursacht worden ist.“ Mit dieser Begründung kann das Berufungsurteil nicht bestehen bleiben. Die Klägerin hat behauptet, daß zur Ausführung des Betrugs eine ganze Reihe mißbräuchlicher Benutzungen der Organisation des Postcheckamts vorgenommen ist, insbesondere: mißbräuchliche Wegnahme eines ordnungsmäßig hergestellten Kuverts, mißbräuchliche Verwendung eines Buchungstempels, mißbräuchliche Abstempelung eines Kuverts, mißbräuchliche Beförderung durch die Post, mißbräuchliche Kenntnisaufnahme des für den Postcheckinhaber von dem Postcheckamt festgestellten Saldos. Der Post falle hiernach Fahrlässigkeit zur Last, besonders darin, daß entweder mehr als ein Kuvert täglich hergestellt oder ein Kuvert unberechtigterweise zurückgehalten worden sei, daß ferner ein nur Beamten zugängiger Buchungstempel unberechtigterweise gebraucht werden konnte — tatsächlich sei auch ein solcher Buchungstempel schon einige Tage vor dem Betrage abhanden gekommen, und dies sei auch vom Beklagten schon festgestellt worden —; endlich liege die Fahrlässigkeit der Post darin, daß es für unberechtigte Beamte oder Dritte möglich war, den täglichen Saldo der Klägerin zu erfahren.

Dieses Vorbringen bedurfte eingehender richterlicher Würdigung, die ihm in der mitgeteilten knappen Urteilsabwägung nicht zuteil geworden ist. Keineswegs liegt der Fall so, daß sich von vornherein und ohne weiteres sagen ließe, die Versuche der Klägerin, der Postverwaltung eine für den eingetretenen Schaden mitursächlich gewordene Fahrlässigkeit nachzuweisen, müßten unter allen Umständen ergebnislos bleiben. Nach den im Berufungsurteil übergangenen Ausführungen der Klägerin ist zur Zeit damit zu rechnen, daß es im Betriebe des Postschadensamts in der Zeit unmittelbar vor Ausführung der erheblichen Betrugs-handlungen zu Unordnungen gekommen ist, die für Schädigungen von Girokunden der Post einen geeigneten Boden schufen und die möglicherweise vermeidlich gewesen wären, wenn bei der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes seitens der verfassungsmäßig zur Vertretung des Postfiskus berufenen Organe jede im Verkehr erforderliche Sorgfalt aufgewendet worden wäre. Die nähere, bisher unterbliebene Untersuchung des vorliegenden Streitfalls nach dieser Richtung, von deren Ergebnis die Endentscheidung abhängt, erheischt zum wesentlichen Teil Feststellungen und Erwägungen, die dem tatsächlichen Gebiete zugehören, und liegt darum dem Berufungsgerichte ob.